Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2580

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen

— Drucksache V/2360 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Luda

Der Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen — Drucksache V/2360 — wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und dem Finanzausschuß sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Innenausschuß und der Finanzausschuß haben der Regierungsvorlage zugestimmt. Der Innenausschuß empfiehlt zusätzlich, die Bundesregierung in einer Entschließung zu ersuchen zu prüfen, ob § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) im Hinblick auf die in letzter Zeit zunehmenden Einwendungen der Länder wegen der derzeitigen Kostenverteilung bei der Durchführung von Statistiken für Bundeszwecke geändert werden sollte. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen ist dieser Empfehlung des Innenausschusses gefolgt, ohne zu der besonderen Problematik der Kosten- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der statistischen Erhebungen Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt in seiner Mehrheit, dem Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage zuzustimmen. Der Ausschuß hat insbesondere anerkannt, daß für die Erstellung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates genaue und detaillierte Angaben über die Bildung und Verteilung von Einkommen und Vermögen erforderlich sind, wenn die gutachtlichen Stellungnahmen, die vom Sachverständigenrat erwartet werden, auf einer zuverlässigeren Basis stehen sollen als bisher. Darüber hinaus bedarf auch die Bundesregierung sowohl für ihren Jahreswirtschaftsbericht als auch für ihre wirtschaftspolitischen Entscheidungen genauerer Kenntnis über die Einkommensbildung und Einkommensverteilung. Der Ausschuß hat sich insbesondere über die durch die jährliche Statistik entstehenden Kosten der öffentlichen Hand und der Steuerpflichtigen informiert. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sowohl der öffentlichen Hand als auch den Steuerpflichtigen die Kosten zumutbar seien, da sie sich in vertretbaren Grenzen halten. Den Steuerpflichtigen wird keine unvertretbare Mehrarbeit entstehen, da — wie der Ausschuß sich überzeugt hat — die statistischen Blätter zum gleichen Zeitpunkt mit der Einkommensteuererklärung abzugeben sind, d. h. in den Fällen, in denen das Finanzamt Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gewährt, gilt diese Fristverlängerung auch automatisch für die Abgabe der statistischen Erklärung. Die in der Statistik erbetenen Angaben ergeben sich ohne Schwierigkeiten aus den Steuererklärungen. Es werden von den Steuerpflichtigen keine zusätzlichen Auskünfte verlangt, sondern nur reine Schreibarbeiten, nämlich die Übertragung bestimmter Werte aus der Steuererklärung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß hat sich sodann sehr ausführlich über das Verfahren nach § 4 des Gesetzentwurfs unterrichten lassen und festgestellt, daß die in der Öffentlichkeit vorgebrachten Vermutungen, daß höchstens 15 v. H. der Erhebungsvordrucke für die Statistik benötigt werden, nicht zutreffend ist. Die repräsentative Auswahl ist nach Auskunft des Vertreters des BMF nur für Einkommensteuererklärungen bis zu 50 000 DM Jahreseinkünften vorgesehen. Hier werden wieder für die einzelnen Einkunftsgruppen unterschiedliche Auswahlsätze angewandt. Um dieses Verfahren anwenden zu können, werden zunächst von allen Einkommensteuerpflichtigen die statistischen Erklärungen benötigt. Für die Körperschaftsteuererklärungsstatistik ist dies ohnehin notwendig, da diese Statistik total aufbereitet werden muß.

Das Ergebnis der statistischen Erhebungen wird, da in der Regel Anträge auf Fristverlängerung nur bis zum 30. September eines jeden Jahres gewährt werden, für die Auswertung der Sachverständigen rechtzeitig zur Verfügung stehen, da insbesondere in Zukunft auf Grundlage der Vorjahresergebnisse Hochrechnungen durchgeführt werden können, die ausreichen, um den Sachverständigen die notwendige Grundlage für ihre Überlegungen zu geben.

Der Aussschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen konnte die Bedenken des Bundesrates nicht teilen.

Bonn, den 14. Februar 1968

Dr. Luda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2360 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) im Hinblick auf die in letzter Zeit zunehmenden Einwendungen der Länder wegen der derzeitigen Kostenverteilung bei der Durchführung von Statistiken für Bundeszwecke geändert werden sollte.

Bonn, den 14. Februar 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Luda**
Vorsitzender	Berichterstatter